



Obwaldner Einwohnergemeinden

**Zusammenarbeitsvertrag zwischen
Einwohnergemeinden betreffend die Bildung
einer Interkommunalen Gesundheitskommission
und der Schaffung einer Fachstelle Gesundheit**

vom 30. März 2017

Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Obwaldner Einwohnergemeinden

betreffend die Bildung einer Interkommunalen Gesundheitskommission und der Schaffung einer Fachstelle Gesundheit

Vertragsparteien (oder Partnergemeinden)

Einwohnergemeinde Sarnen, vertreten durch Paul KÜchler, Gemeindepräsident, und Max Rötheli, Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Kerns, vertreten durch André Windlin, Gemeindepräsident, und Roland Bösch, Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Sachseln, vertreten durch Peter Rohrer, Gemeindepräsident, und Toni Meyer, Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Alpnach, vertreten durch Heinz Krummenacher, Gemeindepräsident, und Urs Vogel, Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Giswil, vertreten durch Beat von Wyl, Gemeindepräsident, und Marco Rohrer, Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Lungern, vertreten durch Josef Vogler, Gemeindepräsident, und Adrian Truttmann, Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Engelberg, vertreten durch Alex Höchli, Talamann, und Bendicht Ogi, Geschäftsführer

Gestützt auf Art. 6 Gesundheitsgesetz schliessen die oben stehenden Gemeinden folgenden Vertrag:

Präambel

Die in der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung verankerte Verantwortung der Einwohnergemeinden für die Gesundheitsversorgung betagter Menschen verlangt nach einem einheitlichen Zusammenwirken aller Gemeinden, namentlich bei Vereinbarungen und Finanzierungen. Mit einer einheitlichen Haltung werden die Gemeinden in ihrer Position als gesundheitspolitische Partner gestärkt. Mit diesem Zusammenarbeitsvertrag und der Bildung dieser interkommunalen Kommission wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Durch die Übertragung von Finanzkompetenzen und der Einsetzung einer gemeinsamen Fachstelle wird die Zusammenarbeit optimiert und professionalisiert.

A. Interkommunale Gesundheitskommission

Art. 1

Auftrag und Ziel

¹ Die Obwaldner Gemeinden bilden eine gemeinsame interkommunale Gesundheitskommission.

² Die interkommunale Gesundheitskommission Obwalden bearbeitet strategische Versorgungsthemen und vertritt die Obwaldner Gemeinden gegenüber den Leistungserbringern und den kantonalen Gesundheitsbehörden.

³ Die interkommunale Gesundheitskommission bestimmt eine Standortgemeinde, welche die gemeinsam errichtete interkommunale Fachstelle Gesundheit errichtet.

Art. 2

Zusammensetzung und Wahl

- a. Die Interkommunale Gesundheitskommission Obwalden besteht aus acht Mitgliedern.
- b. Jede Gemeinde des Kantons Obwalden ist mit einem Mitglied vertreten. Die Ernennung ist Sache der Einwohnergemeinden. Es ist auf eine angemessene Vertretung von aktiven Mitgliedern der Einwohnergemeinderäte zu achten.
- c. Jedes Mitglied delegiert im Falle der Verhinderung eine Vertretung.
- d. Die Leitung der gemeinsamen Fachstelle Gesundheit wirkt in der Kommission mit beratender Stimme mit und übernimmt die Gesamtkoordination.
- e. Die Kommission kann für spezifische Fachfragen Fachpersonen beiziehen. Diese haben nur beratende Funktion.
- f. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 3

Amtsdauer

- a. Die ordentliche Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre und richtet sich nach derjenigen der Einwohnergemeinderäte.
- b. Bei ausserordentlichen Rücktritten bestimmt die betroffene Einwohnergemeinde umgehend ein Ersatzmitglied.

Art. 4

Entschädigung

- a. Für eine allfällige Entschädigung der Kommissionsmitglieder sind die jeweiligen Einwohnergemeinden zuständig.
- b. Die Entschädigung für die Fachstellenleitung sowie auch die Kosten für verwaltungsexterne Fachpersonen werden von den Einwohnergemeinden gemäss Art. 12 gemeinsam getragen.

Art. 5

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die interkommunale Gesundheitskommission hat folgende Aufgaben:

- a. vertritt die Einwohnergemeinden gegenüber den Leistungserbringern und den kantonalen Gesundheitsbehörden
- b. erarbeitet und bewirtschaftet im Auftrag der Einwohnergemeinden Instrumente für die strategische Planung und das Controlling im Rahmen der Verantwortung gemäss Art. 6 Gesundheitsgesetz
- c. vertritt die Einwohnergemeinden in strategischen Diskussionen zur Gesundheitsversorgung
- d. erarbeitet mit den Leistungserbringern Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen und legt diese den Einwohnergemeinden zur Genehmigung vor
- e. überwacht die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen zwischen den Einwohnergemeinden und den Leistungserbringern
- g. bereitet zuhanden der Einwohnergemeinden Vernehmlassungen und Reglemente im Gesundheitswesen vor.

² Die interkommunale Gesundheitskommission hat folgende Kompetenzen:

- a. verhandelt mit den Leistungserbringern über bestehende Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung, insbesondere über Tarife, und entscheidet abschliessend über die Erhöhung von wiederkehrenden Beiträge bis maximal CHF 10'000 pro Jahr
- b. ist zuständig für die Prüfung und abschliessende Genehmigung des jährlichen Budgets von Spitex Obwalden bis spätestens 20. August

- c. entwickelt Entscheidungsgrundlagen in gesundheitspolitischen Themen und entscheidet im Rahmen des bewilligten Budgets abschliessend

³ Die Einwohnergemeinderäte können der Kommission weitere Aufgaben zuweisen, die sich aus der Pflicht der Einwohnergemeinden gemäss Art.6 des kantonalen Gesundheitsgesetzes ergeben.

Art. 6

Selbstverpflichtung

¹ Soweit in Rahmen der Kompetenzen gemäss Art. 5 Abs. 2, verpflichten sich die Vertragsgemeinden den Entscheid der Kommission vorbehaltlos zu akzeptieren und formell zu erwahren.

² Bei den Aufgaben gemäss Art. 5 Abs. 1 räumen die Vertragsgemeinden der Kommission den jeweils nötigen Verhandlungsspielraum ein. Die Verhandlungs- und Entscheidungsprozesse sind auf die kommunalen Abläufe abzustimmen und es sind gemeinsame Meilensteinentscheide einzuholen.

Art. 7

Beschlussfassung

¹ Innerhalb der Kommission gilt das einfache Mehr.

² Für Abstimmungen müssen Vertreter von mindestens fünf Gemeinden anwesend sein. Abwesende Mitglieder der Kommission können nicht abstimmen.

³ Die Wahl der Fachstellenleitung gemäss Art. 9 erfordert Einstimmigkeit.

Art 8

Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, die ihrer Natur und gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, zu schweigen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Amtes bestehen.

B. Interkommunale Fachstelle Gesundheit

Art. 9

Zweck, Organisation, Wahl und Aufsicht

¹ Die Obwaldner Gemeinden errichten in der Standortgemeinde eine gemeinsame Fachstelle Gesundheit. Diese erbringt ihre Dienstleistungen zu Gunsten der Partnergemeinden. Bisherige Struktur- und Organisationsformen in den Gemeinden können beibehalten werden.

² Die interkommunale Gesundheitskommission der Obwaldner Gemeinden verabschiedet das Pflichtenheft der gemeinsamen Fachstelle Gesundheit, welches im Rahmen eines 20% Pensums deren Aufgaben und Dienstleistungen festlegt.

³ Die Wahl der Fachstellenleitung und die fachlich-operative Aufsicht über die Fachstelle ist Sache der interkommunalen Gesundheitskommission der Obwaldner Gemeinden.

⁴ Die Fachstelle hat die gesundheitspolitische Situation und Strategie aller Vertragsgemeinden allparteilich zu vertreten.

Art. 10

Aufgaben und Befugnisse der Standortgemeinde

¹ Die Standortgemeinde ist verantwortlich für die Organisation und den Betrieb der Fachstelle Gesundheit.

² Die interkommunale Gesundheitskommission wählt die Fachstellenleitung, welche personalrechtlich der Standortgemeinde untersteht.

³ Die Standortgemeinde stellt die erforderlichen Räumlichkeiten und das Mobiliar (Büroausstattung inkl. EDV-Anlagen, Archivräume) für den sachgemässen und kundengerechten Betrieb der Fachstelle zur Verfügung.

⁴ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Standortgemeinde prüft die Rechnung der Fachstelle im Rahmen ihrer ordentlichen Prüfungstätigkeit. Die Partnergemeinden sind über das Resultat der Prüfung schriftlich zu orientieren.

Art. 11

Budget und Rechnung

¹ Die interkommunale Gesundheitskommission der Obwaldner Gemeinden ist zuständig für die Genehmigung des Budgets der Fachstelle.

² Die Fachstelle Gesundheit erstellt alljährlich zuhanden der Partnergemeinden (jeweils bis Mitte Februar) eine Abrechnung über Aufwand und Ertrag. Allen Partnergemeinden steht das Recht zu, in die Rechnungsbelege der Standortgemeinde, welche die Fachstelle betreffen, Einsicht zu nehmen.

³ Die Fachstelle hat den Partnergemeinden jeweils bis spätestens Ende Juni für das Budget des kommenden Jahres die entsprechenden Angaben und Kennzahlen zu liefern.

Art. 12

Kostenteiler und Rechnungstellung

¹ Die Aufwendungen der Fachstelle werden der Standortgemeinde und den Partnergemeinden in Rechnung gestellt. Die Hälfte der Kosten wird als genereller Sockelbeitrag pro Gemeinde erhoben, die restlichen Kosten werden nach einem Verteilschlüssel pro Einwohner aufgeteilt.

² Alle übrigen Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt.

³ Die Standortgemeinde stellt aufgrund der Budgetzahlen die jeweiligen Anteile der Partnergemeinden vorgängig in Rechnung. Diese werden innert 30 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁴ Die genauen Kosten pro Partnergemeinde ergeben sich jeweils aufgrund des Jahresabschlusses. Allfällige Mehr- oder Minderbeträge werden im Folgejahr verrechnet.

Art. 13

Rechnungswesen der Fachstelle

¹ Die Rechnungsführung der Fachstelle erfolgt durch die Standortgemeinde.

² Im Sinne einer eigenen Vollkostenrechnung sind sämtliche Aufwendungen und sämtliche Erträge dieser Rechnung zu belasten bzw. gutzuschreiben.

³ Alle eingehenden Rechnungen sind von der Fachstelle zu prüfen und zu visieren. Die Rechnungen sind zur Zahlung und Verbuchung an die Finanzverwaltung der Standortgemeinde weiterzuleiten.

Art. 14

Berichterstattung

¹ Die Fachstelle informiert die Partnergemeinden jeweils einmal jährlich über die Arbeit der interkommunalen Gesundheitskommission und die Entwicklung der Fachstelle. Die Berichterstattung umfasst, wo sinnvoll, eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten Kennzahlen.

² Die Fachstelle erstellt den Jahresbericht bis Ende Mai des Folgejahres und legt für das kommende Jahr bis Ende November des laufenden Jahres die Jahresziele fest.

Art. 15

Betriebsaufnahme

Die Fachstelle nimmt ihren Betrieb am XXXX auf.

C. Weitere Vertragsbestimmungen

Art. 16

Vertragsdauer, Änderungen und Rechtsschutz

¹ Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen

² Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, erstmals per 31. Dezember 2020 (3 Jahre) und danach jährlich auf Ende Jahr (Ende Dezember) möglich.

³ Die Kündigung durch eine Gemeinde bewirkt nicht die Auflösung dieser Vereinbarung insgesamt. Die Leistungsvereinbarung bleibt unter den anderen Parteien bestehen.

⁴ Die Änderung dieses Vertrages kann durch jede Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres verlangt werden. Für die Änderung ist die Zustimmung aller Vertragsparteien erforderlich.

⁵ Differenzen zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrag sind gütlich beizulegen. Im Streitfall entscheidet der Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons Obwalden im Klageverfahren.

Art. 17

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte der Vertragsparteien auf den 01. April 2017 in Kraft.

